

**Satzung
über die Benutzung des Naherholungsgebietes Badensee Hochmühl
vom 30.07.2026**

Die Gemeinde Reischach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen.
- (2) Die Satzung gilt für das Naherholungsgebiet Badensee Hochmühl der Gemeinde Reischach auf den Flächen Flnr. 1198/0, Flnr. 1199/3, Flnr. 1199/4 und Flnr. 1219/0 Gemarkung Reischach. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ergibt sich aus dem Lageplan „Naherholungsgebiet Badensee Hochmühl“ der Gemeinde Reischach, der Bestandteil dieser Satzung ist und als Anlage 1 bezeichnet wird.
- (3) Das Badeseegelände ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reischach. Es dient der Erholung der Bevölkerung.

**§ 2
Recht der Benutzung**

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, das Naherholungsgebiet zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Personen, welche die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene oder Berauschte Personen) ist die Benutzung untersagt.
- (3) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten ist die Benutzung untersagt.
- (4) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch des Naherholungsgebiets und im Besonderen das Betreten des Gewässers nur in Begleitung von Personen über 16 Jahre gestattet.

**§ 3
Verhalten im Erholungsgebiet**

- (1) Die Benutzung der Erholungsgebiete (Land- und Seefläche) erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (2) Die Besucher sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Erholungsgebieten beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Soweit nicht von der Gemeinde Reischach Sondergenehmigungen erteilt wurden, ist im Erholungsgebiet untersagt:

1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserschutz und sonstige Rettungsdienste, des Bauhofs, Fahrzeuge für die Versorgung des Kiosks, sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor.
2. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
3. die Beschädigung und die Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile sowie der Bauwerke und sonstigen Einrichtungen;
4. das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
5. das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten der Grünanlagen;
6. das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen oder Grills
7. das Benutzen von Booten aller Art; dazu zählen auch Surfbretter u. ä.; ausgenommen sind nur:
 - Luftmatratzen,
 - aufblasbare Gummiboote, die von einer Person getragen werden können und
 - Stand-Up-Boards
8. Tiere während der Badesaison mitzuführen;
9. das Füttern wilder Tiere (insbesondere Vögel und Fische);
10. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen. Ausnahmen gelten für den genehmigten Kioskbetrieb und sonstige genehmigte Veranstaltungen
11. das Waschen von Fahrzeugen aller Art;
12. das Fischen im See, soweit nicht eine Erlaubnis des Inhabers des Fischereirechts oder dessen Pächters vorliegt;
13. der unmäßige Genuss alkoholischer Getränke
14. der Genuss sonstiger berauschender Mittel oder Drogen (z.B. Cannabis, etc.)
15. das Aufhalten oder Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können (z. B. private Partys oder Abschlussfeiern);
16. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder Nächtigen;
17. das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung
18. das Spielen mit Bällen, ausgenommen sind die hierfür vorgesehenen Flächen
19. das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Bereich der Liegewiesen während der Badesaison. Die Fahrräder dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen außerhalb der Liegewiesen abgestellt werden.

20. das Mitnehmen von Glasflaschen jeglicher Art in das Wasser, an den Steg und am direkten Uferbereich.

§ 4

Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Geländer und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platze entfernt oder sonst verändert werden.

§ 5

Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgelände sowie einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr; gleiches gilt für das Betreten von Eis auf dem See.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Erholungsgeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen der Wasserwacht, der Gemeinderäte, dem Kioskbetreiber bzw. dessen Personal oder von der Gemeinde bestimmten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal im Sinne dieser Satzung wird durch den 1. Bürgermeister bestimmt.

§ 8

Platzverweise

- (1) Wer trotz Mahnung
 1. den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
 2. gegen Anstand und Sitte verstößt
 kann von der Wasserwacht oder dem Aufsichtspersonal – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen – vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Geländes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer vom Gelände verwiesen ist, darf es in der Zeit, für die der Platzverweis gilt, nicht wieder betreten.

§ 9

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Gemeinde Reischach diesen nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn

der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Naherholungsgeländes, insbesondere der Wasserfläche, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Einrichtungen des Naherholungsgebietes zurückzuführen sind, nur bei grobem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Erholungssuchende durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Auf die im Badensee als Naturbad üblichen und typischen Gefahren hat sich der Erholungssuchende durch entsprechende gesteigerte Vorsicht selbst einzustellen.
- (3) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen der Gemeinde Reischach oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (5) Für den Diebstahl von Wertsachen oder sonstiger Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Gemeinde ausgeschlossen.
- (6) Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Vorschriften der § 2 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung missachtet;
2. den Verboten des § 3 Abs. 3 und § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt;
3. eine Benutzungssperre gem. § 5 missachtet;
4. einer Anordnung nach § 7 nicht unverzüglich Folge leistet;
5. einem nach § 8 dieser Satzung ausgesprochenem Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freizeitgeländes „Hochmühl“ vom 10.09.1980 inkl. aller dazugehörigen Änderungsatzungen außer Kraft.

Reischach, den 31.07.2026

.....
Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

